Pflanzliche Abfälle richtig abbrennen

Sechs Vorgaben müssen beachtet werden

flanzliche Abfälle (wie Gartenabfälle, abgeschnittene Äste, Sträucher oder Reisig), die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, sollen in erster Linie im Rahmen der Grundstück-Nutzung durch Verrotten, Kompostieren oder Einbringen in den Boden beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten. Erst in zweiter Linie können diese Pflanzen-Abfälle außerhalb der Ortslage auf dem Grundstück verbrannt werden. Folgendes ist zu beachten:

Anzeigepflicht:

Die Gemeinde ist vor jeder Verbrennung vorab zu informieren. Melden Sie Ihr Zweckfeuer daher rechtzeitig (zwei Tage vorher) beim Ordnungsamt der Gemeinde Meinhard (Tel.: 0 56 51/74 80 28) an. Die Anzeige muss enthalten:
• Genaue Lage und Größe

des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sol-

- Art und Menge des Abfalls
 - Name, Alter und Anschrif-



pflanzlichen Abbrennen von Abfällen aus dem Garten: Es gilt einiges zu beachten.

ten und telefonische Erreichbarkeit der Aufsichtsperson. Die Anzeigepflicht bedarf der schriftlichen Form. Ein ent-sprechendes Formular kann von der Internetseite der Ge-meinde heruntergeladen werden oder direkt im Rathaus in Grebendorf oder den sechs Außenstellen der Gemeinde abgeholt werden.

Zeitliche Beschränkung: Abfälle dürfen unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter nur montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 16 Uhr sowie samstags von 8 bis 12 Uhr verbrannt werden.

Mindestabstände:

• 100 Meter zu Wohngebäuden, Zelten, Lagerplätzen, Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernstraßen, Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden

- 50 Meter zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen (z. B. Eisenbahnlinie)
- 35 Meter zu sonstigen Gebäuden
- 20 Meter zu angrenzenden Bäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und stehenden Getreidefeldern
- Fünf Meter zu Grundstücksgrenzen

Sicherheitsvorkehrungen: Die Abbrandstelle muss an einem Zufahrtsweg mit Wendemöglichkeit liegen, damit notfalls Löschfahrzeuge der Feuerwehr dorthin gelangen können. Genaue Ortsbe-schreibung ist bei der Anmeldung erforderlich. Die Abfälle müssen trocken sein, sodass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die Personen gefährden können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Bei starkem Wind oder längerer Trockenheit ist das Abbrennen grundsätzlich zu unterlassen. Wenn die Rauchentwicklung Verkehr gefährdet oder eine Belästigung der Allge-meinheit darstellt, ist das Feuer zu löschen.

Aufsicht: Das Abbrennen ist unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Aufsichtsperson vorzunehmen. Ihre Namen, Anschrift und ständige Erreichbarkeit sind dem Ordnungsamt mitzuteilen.

Nach dem Zweckfeuer: Die Abbrandstellen dürfen nur verlassen werden, wenn die Aufsicht sichergestellt hat, dass das Feuer erloschen ist. Auch unter Wurzeln und Wurzelstöcken ist nachzusehen. Die Rückstände der Verbrennung sind unverzüglich in Boden einzuarbeiten. Rückt die Feuerwehr wegen eines Zweckfeuers aus, wird der Einsatz nach den gültigen Gebühren für Feuerwehreinsätze abgerechnet, wenn das Zweckfeuer nicht angemeldet ist.